

Wegleitung

für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Bildungsleistungen zu Modulabschlüssen für die Zulassung zur Berufsprüfung

Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator

1 Inhalt und Zweck

Nach den Bestimmungen dieses Reglements werden Bildungsleistungen auf ihre Gleichwertigkeit mit anerkannten Modulabschlüssen im Hinblick auf die Zulassung zur Berufsprüfung Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator überprüft.

2 Zuständigkeit

Zuständig für die Überprüfung und den Entscheid über die Gleichwertigkeit ist die QS-Kommission der OdA Berufsbildung MPA. Die QS-Kommission kann die Überprüfungshandlungen an einen Ausschuss oder an aussenstehende Fachpersonen delegieren.

3 Gesuchsteller und Gesuchsinhalt

Gleichwertigkeitsgesuche können entweder von Bildungsanbietern für ihre Ausbildungen oder von Einzelpersonen für ihre bereits erbrachten Bildungsleistungen eingereicht werden.

Die Gesuche sind schriftlich einzureichen. In allen Fällen

- a) ist anzugeben, f
 ür welches Modul der OdA Berufsbildung MPA das Gesuch gestellt wird;
- hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zu beschreiben, wie die Kompetenzen und Lernziele des zu beurteilenden Bildungsgefässes dem Modul der OdA Berufsbildung MPA entsprechen;
- c) ist zu dokumentieren, wie die Handlungskompetenzen überprüft und nachgewiesen worden sind (z.B. Prüfung, Projektarbeit usw.).

Es werden keine ausländischen Modulabschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft. Absolventinnen und Absolventen ausländischer Lehrgänge werden auf den Weg der Modulprüfung bei einem akkreditierten Modulanbieter verwiesen.

4 Erforderliche Unterlagen bei Gesuchen von Bildungsanbietern

Bildungsanbieter haben mit dem Gleichwertigkeitsgesuch pro Modul folgende Unterlagen einzureichen:

- Auflistung aller zur Beurteilung angemeldeter Lehrgänge mit Angabe von Unterrichtsort und Datum;
- b) Übersicht der Lernziele als Gegenüberstellung zum Kompetenzraster der Modulidentifikation der OdA Berufsbildung MPA mit Angabe der Lernzeiten;
- c) Beschreibung des Qualifikationsverfahrens mit Lösungs- und Bewertungsraster;
- d) Liste der Lehrmittel und Kursunterlagen (Autor, Titel, Verlag, ISBN-Nummer bzw. Beilage eines Exemplars bei schuleigenen Lehrmitteln);
- e) Ausschreibung der Ausbildung, aus der die Ausbildungsziele und die Zulassungsvoraussetzungen hervorgehen:
- f) Kopie des ausgestellten Diploms, Zertifikats oder eines anderen Qualifikationsnachweises über den erfolgreichen Besuch der Ausbildung.

5 Erforderliche Unterlagen bei Gesuchen von Einzelpersonen

Einzelpersonen haben mit dem Gesuch folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Diploms, Zertifikats oder eines anderen Qualifikationsnachweises über die erbrachten Bildungsleistungen, Nachweis der modulspezifischen Weiterbildungstätigkeit und der Berufspraxis;
- b) Ausschreibung der Ausbildung, aus der die Ausbildungsziele und die Zulassungsvoraussetzungen hervorgehen;
- c) Beschreibung der Ziele und Inhalte der besuchten Ausbildung;
- d) Liste der Lehrmittel und Kursunterlagen (Autor, Titel, Verlag, ISBN-Nummer);
- e) Beschrieb des persönlichen Bildungswegs.

6 Gesuchseinreichung

Die Gesuche sind bei der Geschäftsstelle OdA Berufsbildung MPA einzureichen.

7 Beurteilung des Gleichwertigkeitsgesuchs

Eine Gleichwertigkeit wird bestätigt, wenn die Inhalte der zu beurteilenden Bildungsleistung mit der Kompetenz der Modulidentifikation des entsprechenden Moduls der OdA Berufsbildung MPA inhaltlich übereinstimmen und in den wesentlichen Elementen den Handlungskompetenzen der MID entsprechen.

8 Mitteilung des Entscheids

Der Entscheid über Gesuche von Bildungsanbietern enthält die Auflistung der als gleichwertig anerkannten einzelnen Lehrgänge.

Der Entscheid der QS-Kommission über Gesuche von Einzelpersonen oder Bildungsanbietern wird pro Modul schriftlich mit einer Gleichwertigkeitsbestätigung eröffnet.

9 Rechtsmittel

Die Entscheide der QS-Kommission unterliegen der Beschwerde gemäss den Bestimmungen des Beschwerdereglements.

10 Gebühren

Die Prüfung von Gleichwertigkeitsgesuchen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vorschüssig erhoben.

11 Registrierung

Die OdA Berufsbildung MPA führt ein über die Webseite öffentlich zugängliches Register aller als gleichwertig anerkannten Lehrgänge von Bildungsanbietern.

12 Inkrafttreten

Die Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die QS-Kommission am 12. September 2014 in Kraft.

Bern, 12. September 2014

QS-Kommission OdA Berufsbildung MPA

Der Co-Präsident: Der Sekretär:

Clemens Simpson Bruno Gutknecht, Fürsprecher